

Schwyz

- 100%: für Fahrzeuge von Behinderten, die zum Erwerb auf ein Fahrzeug angewiesen sind und es ausschliesslich oder vorwiegend selbst verwenden. Fahrzeuge müssen ausschliesslich oder vorwiegend dem Transport von Invaliden oder Gehbehinderten dienen.
- 100%: Fahrzeuge, die vorwiegend zum regelmässigen Transport von rollstuhlabhängigen Angehörigen im gleichen Haushalt verwendet werden.

Solothurn

Ganz oder teilweise. Das Fahrzeug muss ausschliesslich oder vorwiegend für den Transport einer behinderten Person verwendet werden.

St.-Gallen

100%. Der/die Behinderte muss zum Lenken im Stande und Fahrzeughalter sein, einen Führeraus-

weis besitzen und wegen der Behinderung auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen sein.

Tessin

100% Erlass, wenn das Arztzeugnis und die Prämienverbilligung der Krankenkasse vorhanden ist.

Thurgau

Es wird nur eine Befreiung für Fahrzeuge mit weniger als 11 Steuer-PS gewährt.

Uri

Bis zu 100% je nach Invaliditätsgrad und Bedürfnis.

Waadt

Um in den Bezug eines Erlasses zu kommen, muss der Antragsteller folgende zwei Bedingungen kumulativ erfüllen:

1. Bezug einer Invalidenrente oder, wenn im Rentenalter, Arztzeugnis über Invalidität und Invaliditätsgrad.

2. Bezug von Ergänzungsleistungen bzw. Ergänzungsleistungen für Gesundheitsleistungen oder Bescheinigung eines anerkannten Vereins.

Wallis

100% für minderbemittelte Behinderte.

Zug

Ganz oder teilweise. Das Fahrzeug muss ausdrücklich auf den Namen der behinderten Person immatrikuliert sein. Der Erlass gilt nur für Fahrzeuge bis max. 3000 cm³ Hubraum.

Zürich

10 bis 100%, je nach dem prozentualen Anteil der jährlichen Fahrkilometer, die der Behinderte zurücklegt. Die gleiche Vergünstigung wird gewährt, wenn Angehörige oder andere nachstehende Personen ein Fahrzeug halten, um die behinderte Person zu betreuen.



Schweizer
Paralegiker
Vereinigung

Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paraplegici

Erlass Motorfahrzeugsteuer



Die Mobilität wird zwar, vor dem Hintergrund der aktuellen Umweltsituation, heute nicht mehr unbefragt als positiver Wert aufgefasst, schon gar nicht diejenige, die sich im Strassenverkehr ausdrückt. Niemand aber, welcher politischer Richtung er/sie sich auch zuschlagen mag, hat bis heute bestritten, dass es zumindest eine erwünschte Art von Mobilität und Strassenverkehr gibt; die Autofahrten nämlich, die es stark körperbehinderten Personen überhaupt erst erlauben, sich grösserräumig fortzubewegen und bestimmten Aktivitäten nachzugehen.

Folgerichtig herrscht denn auch weitherum Konsens, dass in solchen Fällen ganz oder teilweise Motorfahrzeugsteuererlass zu gewähren sei, zumindest den Behinderten, die wirtschaftlich nicht sehr gut situiert sind. Nachstehend vermitteln wir eine Übersicht darüber, wie dieser Grundsatz in den einzelnen Kantonen in die Praxis umgesetzt wird. Die folgenden Aussagen gelten in allen Fällen und werden unter den einzelnen Kantonen nicht mehr speziell wiederholt.

- Jeder Kanton kennt eine Form von Motorfahrzeugsteuererlass für Behinderte.
- Zur Erlangung der Steuerbefreiung muss ein schriftliches Gesuch gestellt werden, meistens an das kantonale Strassenverkehrsamt, wo auch weitere Auskünfte erhältlich sind (Adressliste siehe am Schluss der Übersicht).
- Dem Gesuch müssen Dokumente, Arztzeugnis, IV-Bescheinigung; Steuer ausweis (wenn nach den finanziellen Verhältnissen gefragt wird) beigelegt werden, welche als Beleg für die Berechtigung dienen.
- Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der/die Gesuchsteller/-in aufgrund der Behinderung auf das Fahrzeug angewiesen ist.
- In den meisten Fällen ist die Gewährung des Erlasses an eine Einkommensgrenze gebunden (eine originelle Abwandlung dieses Grundsatzes ist die Verknüpfung des Steuererlasses mit der Grösse und Leistungsstärke des Fahrzeugs; vergleiche die Kantone Thurgau, Tessin und Zug).

Die hier vorliegenden Angaben beziehen sich auf die Situation am 1. April 2006.

■ Die Situationen der einzelnen Kantone (mit Vermerk des Umfangs der Befreiung)

Aargau

Bis 100% wenn nicht sehr gute finanzielle Verhältnisse.

Appenzell-Ausserrhoden

Bis CHF 50 000.– Jahreseinkommen 100%; über CHF 50 000.– bis CHF 60 000.– 50%; über CHF 60 000.– kein Erlass. Bedingung: Aufgrund der Schwere der Körperbehinderung muss ein Motorfahrzeug zur Erhaltung der Mobilität erforderlich sein (Arztzeugnis).

Appenzell-Innerrhoden

Bis zu 100% je nach finanziellen Verhältnissen.

Basel-Landschaft

Bis 100% in Abhängigkeit von den finanziellen Verhältnissen. Ein Erlass kann auch für Organisationen und Personen gewährt werden, welche ihre Fahrzeuge für Behindertenbetreuung einsetzen.

Basel-Stadt

Steuerfrei bis CHF 61 000.– steuerbares Einkommen und CHF 145 000.– Vermögen (jährliche Anpassung an den Basler Index der Konsumentenpreise).

Bern

100% wenn Fahrzeughalter/-in selbst behindert ist oder mit behinderten Person im gleichen Haushalt lebt.

Freiburg

Abhängig von der finanziellen Situation. Behindertengerechter Umbau des Fahrzeuges erforderlich.

Genf

100%. Jährliches Nettosteueereinkommen: CHF 40 000.–, CHF 50 000.– pro Familie. Befreiung nur für behindertengerecht umgebautes Fahrzeug, das nur zum Transport einer schwer behinderten Person dient.

Glarus

Bis zu 100% je nach finanziellen Verhältnissen.

Graubünden

Ganz oder teilweise, aber nur für ein Fahrzeug pro Halter/-in.

Jura

Bis zu 100% je nach finanziellen Verhältnissen.

Luzern

Ganz oder teilweise; einmalige Gesuchbearbeitungsgebühren von CHF 70.–, steuerbares Jahreseinkommen unter CHF 60 000.–.

Neuenburg

100%. Das Fahrzeug muss ausdrücklich auf den Namen der behinderten Person immatrikuliert sein.

Nidwalden

Ganz oder teilweise.

Obwalden

Ganz oder teilweise. Reineinkommen von über CHF 37 000.– sowie ein Reinvermögen von über CHF 75 000.– kommen in der Regel nicht in den Genuss der Steuerbefreiung.

Schaffhausen

100%. Wenn das Fahrzeug auch für die Fahrten verwendet wird, die nicht Behinderten dienen = 50%. Jahreseinkommensgrenze CHF 70 000.– (indexiert). Erlass kann auch gewährt werden, wenn Angehörige oder nachstehende Personen das Fahrzeug halten, um die behinderte Person zu betreuen.

■ Adressen der kantonalen Strassenverkehrsämter

bzw. der zuständigen Stellen für Gesuche

Aargau

Strassenverkehrsamt
Postfach
5001 Aarau
Tel. 062 886 23 23

Appenzell AI

Strassenverkehrsamt
Brügglweg 1
9050 Appenzell AI
Tel. 071 788 95 34

Appenzell AR

Strassenverkehrsamt
Dorfplatz 5
9043 Trogen AR
Tel. 071 343 63 11

Basel-Land

Motorfahrzeugkontrolle
Ergolzstrasse 1
4414 Füllinsdorf
Tel. 061 906 77 77

Basel-Stadt

Motorfahrzeugkontrolle
Clarastrasse 38
4005 Basel
Tel. 061 267 82 13

Bern

Strassenverkehrs- und
Schifffahrtsamt
Schermenweg 5
3001 Bern
Tel. 031 634 22 22

Fribourg

Office de la circulation
et de la navigation
Rte de la Tavel 10
1700 Fribourg
Tél. 026 305 15 30

Genève

Serv. des automobiles
et de la navigation
Rte de Veyrier 86
1227 Carouge
Tél. 022 388 30 30

Glarus

Strassenverkehrs-
und Schifffahrtsamt
Postfach
8762 Schwanden
Tel. 055 647 36 00

Graubünden

Strassenverkehrsamt
Ringstrasse 2
7000 Chur
Tel. 081 257 80 00

Jura

Office des véhicules
Rue de l'Avenir 2
2800 Delémont
Tél. 032 420 71 20

Luzern

Strassenverkehrsamt
Arsenalstrasse 45
6010 Kriens
Tel. 041 318 11 11

Neuchâtel

Service des automobiles
et de la navigation
bg. de l'Hôpital 65
2000 Neuchâtel
Tel. 032 889 63 20

Nidwalden

Verkehrssicherheits-
Zentrum OW/NW
Foribach
6060 Sarnen
Tel. 041 666 66 00

Obwalden

Verkehrssicherheits-
Zentrum OW/NW
Foribach
6060 Sarnen
Tel. 041 666 66 00

Schaffhausen

Strassenverkehrs-
und Schifffahrtsamt
Rosengasse 8
8200 Schaffhausen
Tel. 052 632 71 11

Schwyz

Verkehrsamt
Schlagstrasse 82
6430 Schwyz
Tel. 041 819 11 24

Solothurn

Motorfahrzeugkontrolle
Wahlenstrasse 175
4242 Laufen
Tel. 061 761 20 05

St. Gallen

Strassenverkehrsamt
Oberer Graben 32-36
9000 St. Gallen
Tel. 071 229 36 57

Tessin

Sezione della circolazione
6528 Camorino
Tel. 091 814 91 11

Thurgau

Strassenverkehrsamt
Moosweg 7A
8501 Frauenfeld
Tel. 052 724 02 11

Uri

Amt für Strassen-
und Schiffsverkehr
Gotthardstrasse 77a
6460 Altdorf
Tel. 041 875 22 44

Vaud

Service des automobiles
Av. du Grey 110-112
1014 Lausanne
Tél. 021 316 82 10

Wallis

Service des automobiles
Av. de France 71
1951 Sion
Tél. 027 606 71 00

Zug

Strassenverkehrsamt
Hinterbergstrasse 41
6312 Steinhausen
Tel. 041 728 47 11

Zürich

Strassenverkehrsamt
Uetlibergstrasse 301
8045 Zürich
Tel. 058 811 35 35